

Geschäftszeichen (bitte angeben) I C 202(V)-13768 Herr Kopenhagen

Tel. +49 30 9025-2378 michael.kopenhagen@senmvku.berlin.de

Brückenstraße 6, 10179 Berlin

02.12.2024

GENEHMIGUNG

nach § 4 Abs. 1 BlmSchG

zur Errichtung und zum Betrieb einer

Netzersatzanlage mit einer Leistung von 284 MW, bestehend aus 40 (+ 8 redundanten) Verbrennungsmotoranlagen à 7,1 MW

für das Rechenzentrum auf dem Grundstück Im Marienpark 55 in 12105 Berlin-Tempelhof-Schöneberg,

Antragstellerin:

BMDF Gewerbepark Berlin-Mariendorf GmbH & Co. KG

Düsseldorfer Straße 15

65760 Eschborn

INHALTSVERZEICHNIS

1	GENEHMIGUNGSUMFANG	3
2	Nebenbestimmungen	4
2.1	Bedingungen	4
2.2	Allgemeine Nebenbestimmungen	4
2.3	Lärmschutz	5
2.4	Luftreinhaltung	7
2.5	Abfallentsorgung	10
2.6	Boden- und Gewässerschutz	10
2.7	Natur- und Artenschutz	11
2.8	Beauftragte	11
3	Umweltverträglichkeitsprüfung	11
3.1	Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit) 12
3.2	Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	18
3.3	Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft	i 20
3.4	Auswirkungen auf die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	22
3.5	Auswirkungen als Ursache schwerer Unfälle oder Katastrophen	22
3.6	Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern	23
3.7	Vernünftige Alternativen	24
3.8	Ergebnis und Handlungsbedarf	24
4	Begründung	24
4.1	Rechtsgrundlage	24
4.2	Antragsgegenstand und Verfahrensgang	25
4.3	Umweltverträglichkeitsprüfung	27
4.4	Genehmigungsentscheidung	28
4.5	Einwände der Antragstellerin	33
4.6	Beauftragte	34
5	Rechtsbehelfsbelehrung	34
6	Hinweise	34
7	Verwaltungsgebühr	38
8	Anlage	38

1 GENEHMIGUNGSUMFANG

Als zuständige Genehmigungsbehörde erteilt die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, nachstehend kurz SenMVKU, nach § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) unter Maßgabe der Nebenbestimmungen zu diesem Bescheid die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der nachfolgend beschriebenen Anlage.

Anlage	Netzersatzanlage mit einer Leistung von 284 MW, bestehend aus 40 (+ 8 redundanten) Verbrennungsmotoranlagen à 7,1 MW nach Nr. 1.1 GE des Anhangs 1 der Verordnung über ge- nehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)
Betriebsgelände	12105 Berlin-Tempelhof-Schöneberg, Im Marienpark 55
Betreiberin	BMDF Gewerbepark Berlin-Mariendorf GmbH & Co. KG Düsseldorfer Straße 15 65760 Eschborn
zulässige Leistung	284 MW (Megawatt) FWL (Feuerungswärmeleistung)
zulässige Betriebszeiten	 im Regelbetrieb darf im Rahmen eines Funktionstests zeitgleich jeweils nur eine Verbrennungsmotoranlage maximal eine Stunde pro Monat an einem Werktag (Montag bis Samstag) zwischen 7:00 und 20:00 Uhr in Betrieb genommen werden, der Notstrombetrieb mit mindestens einer und höchstens 40 gleichzeitig betriebenen Verbrennungsmotoranlagen wird auf 300 Stunden pro Jahr begrenzt.
Antrag vom	07.02.2024, eingegangen am 08.02.2024

Hinweis:

Nach § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Ausgenommen sind Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 WHG.

Die beantragte Netzersatzanlage ist der einzige nach BImSchG genehmigungsbedürftige Teil des Gesamtvorhabens zur Errichtung eines aus vier Baukörpern bestehenden Rechenzentrums. Es wurde daher im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens mit der Antragstellerin und dem Stadtentwicklungsamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin abgestimmt, dass der bauliche Teil der Maßnahme in baurechtlichen Verfahren genehmigt und nicht durch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eingeschlossen werden soll. Die Baugenehmigung für den Baukörper A wurde am 02.09.2024 unter dem Aktenzeichen 1160-2023-1661-BWA 20 erteilt. Die Errichtung und Inbetriebnahme der Verbrennungsmotoranlagen und ihrer Nebeneinrichtungen ist zeitlich gestaffelt, jeweils im Zusammenhang mit der Errichtung der vier Baukörper geplant.

2 NEBENBESTIMMUNGEN

2.1 Bedingungen

2.1.1 Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem der Genehmigungsbehörde der abgenommene Ausgangszustandsbericht nach § 10 Abs. 1a BImSchG vorgelegt worden ist.

2.2 Allgemeine Nebenbestimmungen

- 2.2.1 Die Anlage ist entsprechend den Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 2.2.2 Nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG setze ich eine Frist von sechs Jahren ab Zustellung dieses Bescheides, innerhalb der die genehmigte stufenweise Errichtung der Anlage abgeschlossen und mit ihrem Betrieb begonnen werden muss, andernfalls erlischt die Genehmigung.
 - Eine Verlängerung der Frist kann auf Antrag aus wichtigem Grund bewilligt werden, sofern nicht erhebliche Gründe entgegenstehen. Der Antrag muss vor Ablauf der Frist bei der Genehmigungsbehörde eingegangen sein.
- 2.2.3 Spätestens nach Ablauf von jeweils 12 Monaten, beginnend mit dem Tag der Zustellung dieses Bescheides, hat die Anlagenbetreiberin die Genehmigungsbehörde, das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit und das Umwelt- und Naturschutzamt des Bezirksamtes Tempelhof-Schöneberg von Berlin über den Stand der Umsetzung dieser Genehmigung zu informieren.

2.2.4 Die Anlagenbetreiberin hat jeweils vor der ersten Inbetriebnahme der innerhalb eines Bauabschnittes errichteten Verbrennungsmotoranlagen mit den in 2.2.3 genannten Stellen abzustimmen, ob eine Begehung durchgeführt werden soll. Vor Inbetriebnahme der Verbrennungsmotoranlagen des letzten Bauteils hat sie mit diesen Stellen einen Termin für eine Schlussbegehung zu organisieren.

2.3 Lärmschutz

- 2.3.1 Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihr ausgehenden Geräuschemissionen im Einwirkungsbereich nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm beitragen können.
- 2.3.2 Der Regelbetrieb, definiert als monatlicher Funktionstest, ist je Verbrennungsmotoranlage maximal eine Stunde pro Monat an einem Werktag (Montag bis Samstag) zwischen 7:00 und 20:00 Uhr zulässig.
- 2.3.3 Die im Gutachten "Rechenzentrum im Marienpark Berlin (Baufeld 50)", Berichtsnummer: M220354-01 vom 23.10.2023 der GICON GmbH vorgegebenen Schallleistungspegel der schallrelevanten Anlagenkomponenten und Bauteile sowie die vorgegebenen Schalldämmmaße sind einzuhalten.
- 2.3.4 Anlagen und Aggregate sind zur Vermeidung von Körperschallübertragungen schwingungsentkoppelt aufzustellen.
- 2.3.5 Tieffrequente Geräusche an den maßgeblichen Immissionsorten im Einwirkungsbereich der Anlage sind zu vermeiden. Folgende Mindestanforderungen an die Schalldämpfer für die Abgaskamine der Notstromdieselmotorenanlagen sind einzuhalten:

Frequenz in Hz	25	31,5	40	50	63	80	100
Einfügungsdämpfung D _e in dB	2,9	9,6	26,2	27	39,6	37,2	44,5

- 2.3.6 Die Gebäude A bis D müssen folgende Bauschalldämmmaße aufweisen:
 - Fassaden im Bereich der Räume mit den Verbrennungsmotoranlagen: R`w ≥ 45
 dB(A)
 - Dächer oberhalb der Räume mit den Verbrennungsmotoranlagen: R`w ≥ 47
 dB(A)

- Fassaden im Bereich der Kälteerzeugungsanlagen: R`w ≥ 40 dB(A)
- Dach oberhalb der Kälteerzeugungsanlagen: R`w ≥ 37 dB(A)
- 2.3.7 In die Abgaskanäle und die Zu- und Abluftöffnungen sind ausreichend dimensionierte, auf das Frequenzspektrum abgestimmte Schalldämpfer einzubauen.
- 2.3.8 In die Lamellenfassaden der Gebäude sind Schallschutzlamellen einzubauen.
- 2.3.9 Während des Betriebs der Verbrennungsmotoranlagen sind Türen und Tore geschlossen zu halten.
- 2.3.10 Zu den in 2.2.4 genannten Zeitpunkten sind der Genehmigungsbehörde Angaben zu den in die Abgaskamine eingebauten Schalldämpfern, zur Zu- und Abluftführung sowie zum Schalldämmmaß des jeweiligen Gebäudes zu übermitteln. Der Einbau der Schalldämpfer ist jeweils schriftlich sowie durch Fotos zu dokumentieren.
- 2.3.11 Im Regelbetrieb dürfen die Geräuschimmissionen (Zusatzbelastung) an den nach Nr.2.3 TA Lärm ermittelten maßgeblichen Immissionsorten im Einwirkungsbereich der Anlage folgende Beurteilungspegel nicht überschreiten:
 - a) für die als Industriegebiet ausgewiesenen Flächen der Grundstücke Altes Gaswerk Mariendorf entsprechend Nr. 6.1 Buchstabe a) TA Lärm
 tags 60 dB(A)
 - b) für die im Bebauungsplan 7-80 als Gewerbegebiet ausgewiesenen Flächen der Grundstücke *Im Marienpark* entsprechend Nr. 6.1 Buchstabe b) TA Lärm tags 55 dB(A)
 - c) für die im allgemeine Wohngebiet ausgewiesenen Flächen der Grundstücke *Holenbrunner Weg, Bischofsgrüner Weg, Bernecker Weg* und *Freimüllerweg* entsprechend Nr. 6.1 Buchstabe e) TA Lärm tags 49 dB(A)
- 2.3.12 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen im Regelbetrieb die der jeweiligen Gebietseinordnung entsprechenden Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1. TA Lärm am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten.
- 2.3.13 Bei dem von der Genehmigungsbehörde als seltenes Ereignis im Sinne von Nr. 7.2 der TA Lärm eingestuften Betrieb zur Notstromversorgung dürfen die Geräuschimmissionen der Anlage (Zusatzbelastung) nach Nr. 6.3 TA Lärm folgende Beurteilungspegel nicht überschreiten:

- 2.3.14 an den in 2.3.11 b) genannten maßgeblichen Immissionsorten:
 - tags 64 dB(A)
 - nachts 59 dB(A)

an den in 2.3.11 c) genannten maßgeblichen Immissionsorten:

- tags 64 dB(A)
- nachts 55 dB(A)
- 2.3.15 Während des Notstrombetriebs der Anlage dürfen einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen die nach Nr. 6.1. TA Lärm der jeweiligen Gebietseinordnung entsprechenden Immissionsrichtwerte entsprechend Nr. 6.3 der TA Lärm
 - in Gewerbegebieten am Tag um nicht mehr als 25 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 15 dB(A),
 - in Wohn- und Mischgebieten am Tag um nicht mehr als 20 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 10 dB(A)

überschreiten.

2.3.16 Zum Nachweis der Einhaltung des in 2.3.13 für die Nachtzeit festgesetzten Immissionsrichtwerts ist frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme eine Immissionsmessung vorzunehmen, während der alle 40 für den Notstrombetrieb vorgesehenen Verbrennungsmotoranlagen mit der vorgesehenen Last von 80 % zu betreiben sind. Die Messungen sind nach den Vorschriften der TA Lärm und nach Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde über Messorte und -umfang durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle durchzuführen, die bis dahin bezüglich dieser Netzersatzanlage nicht tätig war.

2.4 Luftreinhaltung

2.4.1 Die Abgase der Verbrennungsmotoranlagen sind in jedem der vier Baukörper über vier dreizügige Schornsteine (insgesamt 16 Quellen, im Genehmigungsantrag bezeichnet als A-KAM-01 bis D-KAM-04) ohne die freie Abströmung behindernde Aufbauten in einer Höhe von jeweils mindestens 32 m über Grund senkrecht nach oben abzuleiten.

- 2.4.2 Der Genehmigungsbehörde ist spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Durchführung von Betriebstüchtigkeitstests zur Inbetriebnahme oder dem ersten Funktionstestbetrieb eine Bescheinigung der Bauleitung über die Einhaltung der Nebenbestimmung 2.4.1 für den betreffenden Baukörper zur Prüfung zuzuleiten. Die tatsächlich ermittelten bzw. realisierten Werte sind in der Bescheinigung anzugeben.
- 2.4.3 Ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung durch die Genehmigungsbehörde sind ausschließlich folgende Betriebsarten und –zeiten zulässig:
 - a) Im Notbetrieb bei Stromausfall beträgt die maximal zulässige Betriebsstundenzahl für die Netzersatzanlage unabhängig von der Anzahl der jeweils in Betrieb befindlichen Verbrennungsmotoranlagen 300 Stunden pro Jahr (h/a). Bei Erreichen der maximal zulässigen Stundenzahl ist die Netzersatzanlage einschließlich aller Einzelaggregate kontrolliert herunterzufahren.
 - b) Jede Verbrennungsmotoranlage darf zur Erprobung ihrer Einsatzbereitschaft oder zu Wartungszwecken bis zu einmal pro Monat für maximal eine Stunde betrieben werden. Während des Funktionstest- bzw. Wartungsbetriebs darf zu jedem Zeitpunkt immer nur eine Verbrennungsmotoranlage betrieben werden, ein Parallelbetrieb ist unzulässig.
 - c) Während der Durchführung von Messungen der Luftschadstoffemissionen darf jeweils nur eine Verbrennungsmotoranlage betrieben werden, ein Parallelbetrieb ist unzulässig.
- 2.4.4 Ein Betrieb der Netzersatzanlage nach Nebenbestimmung 2.4.3 ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen und Randbedingungen für die Berechnungen der Immissionsprognose (Gutachten-Nr. S220354-03, Stand: 26.06.2024 erstellt von der GICON GmbH) im tatsächlichen Betrieb der jeweiligen Verbrennungsmotoranlage eingehalten werden. Insbesondere die angenommenen Feuerungswärmeleistungen, Lastfahrweisen und eingegangenen Emissionskonzentrationen dürfen nicht überschritten werden.
- 2.4.5 Jeder Notstrombetrieb und jeder von den Regelungen in 2.4.3b) oder 2.4.3c) abweichende Betrieb ist der Genehmigungsbehörde, auch im Falle einer vorher eingeholten Zustimmung, unverzüglich mitzuteilen.
 - Die Mitteilung muss mindestens Angaben enthalten über

- die Anzahl der in Betrieb genommenen Verbrennungsmotoranlagen sowie deren Bezeichnung und Emissionsquellen-Nummer entsprechend Formular 4.3 des Genehmigungsantrags,
- die Dauer des Betriebs und die insgesamt erbrachte Feuerungswärmeleistung für jedes der in Betrieb genommenen Aggregate,
- eine Begründung des zwingenden Erfordernisses der Inbetriebnahme.
- 2.4.6 Ab der jeweils ersten Inbetriebnahme (d. h. einschließlich des ersten Funktionstestbetriebs) sind die Betriebszeiten und die dabei jeweils gefahrenen Feuerungswärmeleistungen jeder Verbrennungsmotoranlage unter Erfassung von Datum, Uhrzeit, Anlass und Betriebsgrund kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und auszuwerten. Zudem sind Nachweise über den kontinuierlichen, effektiven Betrieb der nach dem Prinzip der Selektiven Katalytischen Reduktion arbeitenden Abgasbehandlungsanlage (nachstehend kurz SCR-Abgasreinigung) zur Minderung der Stickstoffoxidemissionen zu führen.
 - Die Ergebnisse dieser Ermittlungen und Auswertungen sind der Genehmigungsbehörde jährlich mit dem Jahresbericht nach § 31 BlmSchG zu übermitteln.
- 2.4.7 Zusätzlich zu den Anforderungen nach § 16 der 44. BImSchV für den Notbetrieb dürfen die Emissionen in den Abgasen der Verbrennungsmotoranlagen jeweils die folgenden Massenkonzentrationen nicht überschreiten:
 - Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid: 1025 mg/Nm³
 - Kohlenmonoxid: 178 mg/Nm³

Die Emissionswerte sind auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273 K; 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf und einen Volumengehalt an Sauerstoff von 5 % zu beziehen. Sie sind gleichzeitig einzuhalten und gelten für alle Betriebszustände der Anlage.

- 2.4.8 Der Genehmigungsbehörde ist spätestens vier Wochen vor Durchführung der Messungen nach § 31 der 44. BImSchV ein Messplan zur Information vorzulegen.
- 2.4.9 Die Einzelaggregate der Netzersatzanlage samt Abluftsystem sind mindestens einmal jährlich durch Fachkräfte auf die einwandfreie Funktion und Betriebssicherheit zu überprüfen. Es sind Aufzeichnungen über alle Wartungs- und Reparaturvorgänge an der Anlage zu führen und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen zugänglich zu machen.

Der Nachweis zur ordnungsgemäßen Wartung der Rußfilter ist der Genehmigungsbehörde jährlich mit dem Jahresbericht nach § 31 BlmSchG zu übermitteln.

2.5 Abfallentsorgung

Werden die beim Betrieb der Anlagen anfallenden Abfälle nicht in eigener Verantwortung durch den Betreiber, sondern durch ein Wartungsunternehmen einer Entsorgung zugeführt, hat die Dokumentation der ordnungsgemäßen Entsorgung durch das Wartungsunternehmen zu erfolgen. Die Dokumentation ist an der Betriebsstätte aufzubewahren und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.

2.6 Boden- und Gewässerschutz

- 2.6.1 Vor Beginn der Maßnahmen ist mit dem Umwelt- und Naturschutzamt Tempelhof-Schöneberg ein Konzept zur Untersuchung der Verdachtsflächen abzustimmen und umzusetzen. Anfallender Bodenaushub ist sachgerecht zu behandeln, zu deklarieren und zu entsorgen.
- 2.6.2 Im Bereich der ehemaligen Klärbecken wird auf Grund nachgewiesener Belastungen im Boden und im Grundwasser eine Maßnahme zum Bodenaustausch (Sanierungsplanung FUGRO vom 29.11.2023) durchgeführt. Die im Sanierungsbereich beantragten Erdbauarbeiten für den Baukörper C dürfen erst nach Abschluss und Abnahme der Sanierungsmaßnahmen durch das Umwelt- und Naturschutzamt Tempelhof-Schöneberg begonnen werden.
- 2.6.3 Die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe hat in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde zu erfolgen. Sofern keine systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos erfolgt, ist die Überwachung für das Grundwasser mindestens alle fünf Jahre und für den Boden mindestens alle zehn Jahre zu wiederholen.
 - Treten im Zuge der Überwachung Veränderungen von Boden und Grundwasser auf, ist ggf. der Ausgangszustandsbericht zu aktualisieren.
- 2.6.4 Die Befüllung der Heizöl- bzw. Dieselkraftstofftanks darf nur mit hierfür zugelassenen Straßentankwagen im Vollschlauchsystem erfolgen. Hierbei ist eine zugelassene selbsttätig schließende Abfüllsicherung und ein Grenzwertgeber zu verwenden.

2.6.5 Die Mängelfreiheit der innerhalb eines Bauabschnittes errichteten AwSV-relevanten Anlagenteile ist dem Umwelt- und Naturschutzamt Tempelhof-Schöneberg zu den in 2.2.4 genannten Zeitpunkten durch Vorlage entsprechender Sachverständigenprüfberichte nachzuweisen.

2.7 Natur- und Artenschutz

- 2.7.1 Im Rahmen der Baumaßnahme ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Flächen des angelegten Zauneidechsenersatzhabitats nicht beeinträchtigt werden. Die Schutzmaßnahmen sind unter Einbeziehung einer "ökologischen Baubegleitung" (ÖBB) zu ergreifen. Die Fläche ist dauerhaft zu sichern und zu pflegen. Verfahrensweise und Schutzmaßnahmen sind vorab mit dem Umwelt- und Naturschutzamt Tempelhof-Schöneberg abzustimmen.
- 2.7.2 Maßnahmen zur Kompensation des Wegfalls eines nachgewiesenen Brutreviers des Neuntöters sind in Abstimmung mit der ÖBB und dem Umwelt- und Naturschutzamt Tempelhof-Schöneberg durchzuführen.

2.8 Beauftragte

Die ordnungsgemäße Bestellung einer bzw. eines Immissionsschutzbeauftragten ist der Genehmigungsbehörde durch Vorlage von Unterlagen zum Beleg der nach der Verordnung über Störfall- und Immissionsschutzbeauftragte (5. BImSchV) erforderlichen Fachkunde und Zuverlässigkeit unverzüglich nachzuweisen.

Gleiches gilt sinngemäß im Fall eines späteren Wechsels in der Person der bzw. des Beauftragten.

3 UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

Dieser Abschnitt enthält die Zusammenfassende Darstellung nach § 20 Abs. 1a und die begründete Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1b der 9. Blm-SchV.

Auf die Wiedergabe der umfangreichen Informationen des UVP-Berichts und der Antragsunterlagen wird verzichtet. Berücksichtigt werden die wesentlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens. Sofern es für die Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter erforderlich ist, wird der Ist-Zustand der Umwelt dargestellt.

Durch das Vorhaben sind sowohl Auswirkungen durch den Baukörper selbst, als auch durch Emissionen während der Bauzeit und während des Anlagenbetriebs zu erwarten. Nachfolgend werden diese Auswirkungen und mögliche Wechselwirkungen bezogen auf die Schutzgüter beschrieben.

Die Merkmale des Vorhabens und des Standorts sowie Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, werden ebenfalls bezogen auf die Schutzgüter dargestellt. Relevante Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft werden berücksichtigt.

3.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Die nächstgelegenen Wohnbebauungen befinden sich ca. 80 m in westlicher Richtung (Holenbrunner Weg), ca. 300 m in nordöstlicher/östlicher Richtung (Ringstraße), ca. 400 m in südlicher Richtung (Lankwitzer Straße) und ca. 500 m in westlicher Richtung (Bischofsgrüner Weg). Etwa 80 m bis 300 m nordwestlich und nördlich befinden sich Kleingartenanlagen. Ca. 350 m südwestlich befindet sich ein Spielplatz.

3.1.1 Bauphase

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit sind während der Bauphase durch Lärmemissionen und Luftemissionen möglich.

Während der Errichtung ist auch von Erschütterungen durch Baufahrzeuge, Rüttelarbeiten beim Straßenbau und Fundamentarbeiten sowie bei der Aufstellung der einzelnen Module der Netzersatzanlage auszugehen. Diese sind von geringer Reichweite und Dauer.

Der Vorhabenträger plant die Errichtung des Rechenzentrums in einer Gesamtbauzeit von ca. vier bis sechs Jahren. Lärmintensive Bautätigkeiten sollen im Allgemeinen montags bis samstags zwischen 7:00 Uhr und 20:00 Uhr erfolgen. Im Nachtzeitraum ist in der Regel kein Betrieb der Baustelle vorgesehen.

3.1.2 Betrieb

Die beim Betrieb der Netzersatzanlage durch die Verbrennung von Heizöl EL entstehenden Abgase enthalten Stickstoffoxide (NO_x), Kohlenstoffmonoxid (CO), Formaldehyd und Staub. Zudem können Emissionen von Ammoniak als Schlupf der SCR-Abgasreinigung auftreten.

In der Tabelle sind die für den Betrieb der einzelnen Verbrennungsmotoranlagen beantragten bzw. in Vorschriften festgelegten Emissionswerte bzw. emissionsbegrenzende Anforderungen zusammengefasst:

Tabelle Emissionswerte der Verbrennungsmotoranlagen (in mg/Nm 3 bezogen auf 5 % O_2 -Gehalt)

Stoff	beantragt	44. BlmSchV	festgeschrieben werden
Gesamtstaub	5	5 1	5 1
Formaldehyd	60	60 ²	60 ²
Ammoniak	30	30 ³	30 ³
NO _x (angegeben als NO ₂)	1025	Emissionsminderung durch mo- torische Maßnahmen ⁴	1025 ⁶
Kohlenmonoxid	162	Emissionsminderung durch motorische Maßnahmen 5	178 7

¹ § 16 (5) der 44. BlmSchV

² § 16 (10) Nr. 4 der 44. BlmSchV

³ § 9 der 44. BlmSchV

⁴ § 16 (7) Satz 4 der 44. BlmSchV

⁵ § 16 (6) Satz 3 der 44. BlmSchV

⁶ Emissionskonzentration gemäß Motorendatenblatt des Aggregate-Herstellers unter Berücksichtigung einer Emissionsminderung von 75 % durch Einsatz der SCR-Abgasreinigung; maßgeblicher Konzentrationswert zur Festlegung der Schornsteinhöhen und Betriebszeiten in der Ausbreitungsrechnung

⁷ Emissionskonzentration gemäß Motorendatenblatt des Aggregate-Herstellers zuzüglich eines Sicherheitszuschlags von 10 % zur Berücksichtigung der Messunsicherheit

In § 16 der 44. BImSchV werden die Konzentrationen von Formaldehyd und Staub von Verbrennungsmotoranlagen begrenzt. Nach den Antragsunterlagen wird jede Verbrennungsmotoranlage mit einem Rußpartikelfilter ausgestattet und der Gesamtstaub-Ausstoß so auf maximal 5 mg/m³ begrenzt. Die Emissionsbegrenzung nach § 16 Abs. 5 der 44. BImSchV wird somit eingehalten. Ebenso wird nach den Angaben in den Antragsunterlagen die Emissionsbegrenzung für Formaldehyd nach § 16 Abs. 10 Nr. 4 der 44. BImSchV von 60 mg/m³ eingehalten.

Beim Betrieb der SCR-Abgasreinigung kann Ammoniak auf Grund von Katalysatorschlupf emittiert werden. Die 44. BImSchV sieht in § 9 für solche Anlagen eine maximale Massenkonzentration an Ammoniak von 30 mg/m³ vor. Die Emissionsbegrenzung wird eingehalten.

Für Verbrennungsmotoranlagen sieht die 44. BImSchV keine Anforderungen an die Emissionsbegrenzung für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid sowie Kohlenmonoxid vor, allerdings sind die Möglichkeiten der Emissionsminderung durch motorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik auszuschöpfen. Unter Beachtung der Tatsache, dass bei der Schornsteinhöhenberechnung der Ausschluss von Gesundheitsgefahren für die vom Hersteller der Aggregate im Motorendatenblatt angegebenen Emissionskonzentrationen nachgewiesen wurde, ist zur Vorsorge von Gesundheitsgefahren Folgendes zu berücksichtigen:

Stickstoffoxide sind als relevante Emissionen maßgeblich in die Ausbreitungsrechnungen zur Festlegung der Schornsteinhöhen und Betriebszeiten eingegangen. Die Genehmigung ergeht unter der Voraussetzung der Einhaltung des Grenzwertes für Stickstoffoxid-Emissionen, da bei einer Überschreitung der hier begrenzten Massenkonzentration die Immissionswerte der TA Luft für die Lang- und Kurzzeitbelastungen nicht eingehalten werden können. Somit wäre bei einer (deutlichen) Überschreitung der vom Hersteller angegebenen Emissionskonzentrationen auch nicht mehr sichergestellt, dass im Sinne des § 5 BImSchG keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Einwirkungsbereich der Abgasfahnen auftreten. Nach den Angaben im Motorendatenblatt des Aggregate-Herstellers beträgt die Emissionskonzentration von NO_x (angegeben als NO₂) 4.100 mg/m³ bei 100 % Last unter Normbedingungen (bezogen auf einen O₂-Gehalt von 5 %).

Zur Minderung der Stickstoffoxidemissionen werden alle Verbrennungsmotoranlagen mit einer SCR-Abgasreinigung ausgestattet. Hierdurch kann die Emissionskonzentration theoretisch auf bis zu 10 % der Rohgaskonzentration verringert werden. Im vorliegenden Fall wird eine Absenkung auf 25 % des im Motorendatenblatt angegebenen Konzentrationswertes beantragt. Von jedem Aggregat ist somit eine Emissionskonzentration von 0,25 x 4.100 mg/m³ = 1025 mg/m³ NO_x (angegeben als NO₂) einzuhalten. Diese Emissionsbegrenzung berücksichtigt einen ausreichenden Sicherheitszuschlag, so dass der Grenzwert durch die im Genehmigungsantrag genannten Motoren sicher eingehalten werden kann.

Für Kohlenmonoxid sind die Möglichkeiten der Emissionsminderung durch motorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik auszuschöpfen. Nach den Angaben im Motorendatenblatt des Herstellers der Verbrennungsmotoranlagen beträgt die Emissionskonzentration von Kohlenmonoxid 162 mg/m³ bei 100 % Last unter Normbedingungen (bezogen auf einen O₂-Gehalt von 5 %). Die hier festgelegte Emissionsbegrenzung von 178 mg/m³ berücksichtigt eine 10%ige Messunsicherheit, so dass der Grenzwert durch die im Genehmigungsantrag genannten Motoren sicher eingehalten werden kann.

In dem generell auf gleichzeitigen Betrieb nur eines Verbrennungsmotors und je Aggregat auf eine Stunde im Monat begrenzten Testbetrieb der Netzersatzanlage ist mit geringen Emissionszeiten zu rechnen. Längere Laufzeiten im parallelen Notbetrieb, verbunden mit hohen Emissionsmassenströmen, sind jedoch nicht auszuschließen. Zur Beurteilung der Umwelteinwirkungen wurden daher Ausbreitungsberechnungen nach TA Luft und unter Berücksichtigung der Vorgaben des hessischen Leitfadens für Netzersatzanlagen in Rechenzentren¹ durchgeführt.

Über eine Ausbreitungsrechnung hat die Antragstellerin nachgewiesen, dass bei einer maximalen Betriebszeit der Einzelaggregate von 300 h/a (Stunden pro Jahr), bei Parallelbetrieb von 40 Verbrennungsmotoranlagen bei 80 % Last bzw. von 32 Verbrennungsmotoranlagen bei 100 % Last, und bei Ableitung der Emissionen in einer Höhe von 32 m über Grund keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 5 BImSchG im Einwirkungsbereich der Abgasfahnen auftreten. In der Ausbreitungs-

RP Darmstadt (2017): Leitfaden zur Ermittlung von Schornsteinmindesthöhen und zulässiger maximaler Betriebszeiten durch Immissionsprognosen in Genehmigungsverfahren für Rechenzentren (RZ) mit Notstromdieselmotoranlagen (NDMA), Regierungspräsidium Darmstadt, Februar 2017

rechnung wurde gezeigt, dass bei der maximalen Betriebszeit von 300 h/a im Parallelbetrieb der Irrelevanz-Wert für Stickstoffdioxid (NO₂) und Staub (PM10) für die Zusatzbelastung im Jahresmittel von 1 % der Immissionswerte der TA Luft eingehalten wird.

Zusätzlich wurde nachgewiesen, dass an den fünf betrachteten Beurteilungspunkten bei den Lastzuständen 80 % und 100 %, bei Parallelbetrieb von 40 bzw. 32 Verbrennungsmotoranlagen und unter Einhaltung der beantragten 300 Betriebsstunden pro Jahr die Kurzzeitwerte für NO₂ und PM10 der Vorgaben des hessischen Leitfadens eingehalten werden.

Zudem treten bei dem vorliegenden Anlagentyp typischerweise keine relevanten Geruchsemissionen auf.

Die Abgase aller 48 Verbrennungsmotoranlagen sollen über insgesamt 16 dreizügige Schornsteine abgeleitet werden, von denen je vier an den jeweiligen Querseiten der vier Baukörper installiert werden sollen.

Zur Ermittlung der erforderlichen Schornsteinhöhen war den Antragsunterlagen ein Gutachten der GICON GmbH (Gutachten-Nr. S220354-03, Stand: 26.06.2024) beigefügt. Die vorgelegte Schornsteinhöhenberechnung erfüllt die Anforderungen der Nr. 5.5 der TA Luft 2021 bzw. der VDI-Richtlinie 3781 Blatt 4.

In begründeten Fällen kann von den Anforderungen der Nr. 5.5 TA Luft abgewichen werden. Im Fall von Netzersatzanlagen ist in der Regel von geringen Emissionszeiten im Testbetrieb auszugehen. Die Anwendung aller Anforderungen nach Nr. 5.5.2 TA Luft hätte bei diesem Vorhaben zu 73 m hohen Schornsteinen geführt. Im Gutachten wurde deshalb das alternative Nachweisverfahren gemäß hessischem Leitfaden angewendet. Über eine Ausbreitungsrechnung wurde nachgewiesen, dass die mit einer Höhe von 32 m über Grund geplanten Schornsteine zur Ableitung der Emissionen aller Verbrennungsmotoranlagen hinreichend bemessen sind, um schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 5 BImSchG im Einwirkungsbereich der Abgasfahnen ausschließen und die Einhaltung der Immissionswerte der TA Luft für die Lang- und Kurzzeitbelastungen sicherstellen zu können.

Das bestehende Rechenzentrum Lankwitzer Str. 45-47, 12107 Berlin wurde auf Grund der geringen Entfernung von ca. 400 m zur geplanten Anlage als Vorbelastung bei der Bewertung der Luftimmissionen berücksichtigt.

Im Rahmen der Schallimmissionsprognose nach TA Lärm "Rechenzentrum im Marienpark Berlin (Baufeld 50)" der GICON GmbH (Berichtsnr.: M220354-01 vom 23.10.2023) wurden die zwei Szenarien Regelbetrieb/Testbetrieb für eine Stunde im Zeitraum von 07:00 bis 20:00 Uhr an Werktagen sowie Notstromversorgung für den Betrieb der Notstromdieselmotorenanlagen ermittelt und bewertet.

Es wurden in der Schallprognose nicht nur die Schallquellen der antragsgegenständlichen Netzersatzanlage betrachtet, sondern auch die Schallquellen des nach Baurecht genehmigungsbedürftigen Rechenzentrums mit Umspannwerk und Sicherheitszentrale. Die Pegel des Rechenzentrums haben keinen relevanten Einfluss auf die Gesamt-Beurteilungspegel an den maßgeblichen Immissionsorten (Differenz der Pegel +/- 1 dB(A)).

Die Verbrennungsmotoranlagen werden innerhalb von vier Gebäuden (A, B, C, D) aufgestellt, die ein Bauschalldämmmaß von R'_w ≥ 45 dB(A) (Fassade) und R'_w ≥ 47 (Dach) aufweisen sollen. Weitere schalldämmende Maßnahmen werden durch Schallschutzlamellen in den Lamellenfassaden eingeplant.

Die technische Ausrüstung der Netzersatzanlage beinhaltet Abluftventilatoren, Abgaskamine und Rückkühler auf dem Dach der Gebäude. Diese Einrichtungen und der durch den Betrieb der Netzersatzanlage entstehende Verkehr wurden in der Prognose berücksichtigt. Als technische Gebäudeausrüstung des Rechenzentrums kommen unter anderem Rückkühler und Kältemaschinen zum Einsatz. Diese Komponenten sowie Lüftungsöffnungen, Ventilatoren, Rückkühler und andere Bestandteile des Umspannwerkes und der Sicherheitszentrale wurden ebenfalls prognostisch berücksichtigt.

Entsprechend der Schallimmissionsprognose sind für den Regelbetrieb der Anlage an den maßgeblichen Immissionsorten im Einwirkungsbereich der Anlage zur Tageszeit Geräuschimmissionen zu erwarten, die die entsprechend der baulichen Nutzung geltenden Immissionsrichtwerte um 6 dB(A) unterschreiten. Zur Nachtzeit wird der Regelbetrieb nicht durchgeführt. Durch den Betrieb des baurechtlich genehmigungsbedürftigen Rechenzentrums werden die Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 6 dB(A) unterschritten.

Die für die Notstromversorgung berechneten Beurteilungspegel unterschreiten die an den Immissionsorten für "Seltene Ereignisse" nach Nr. 7.2 TA Lärm bzw. für die jeweilige Gebietseinstufung nach Nr. 6.1 TA Lärm geltenden Immissionsrichtwerte während der Tageszeit um mindestens 9 dB(A) bzw. halten diese während der Nachtzeit ein. An dem im allgemeinen Wohngebiet liegenden maßgeblichen Immissionsort Bernecker Weg 1 wird bei Notstromversorgung und Betrieb des Rechenzentrums ein Beurteilungspegel von 55 dB(A) in der Nacht prognostiziert. Demnach werden hier die Immissionsrichtwerte für die Nachtzeit für seltene Ereignisse durch den Betrieb der Anlagen ausgeschöpft. Bei den weiteren maßgeblichen Immissionsorten in diesem Wohngebiet werden bei einem Betrieb der Netzersatzanlage Beurteilungspegel von 49 dB(A) bis 54 dB(A) ermittelt.

An allen anderen Immissionsorten im Gewerbegebiet sowie der Misch- und Wohngebiete werden die Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse um mindestens 7 dB(A) unterschritten.

Rechnerisch wurde für den Notbetrieb bei Stromausfall zudem bestätigt, dass der Gesamtbeurteilungspegel einschließlich der Vorbelastung durch das benachbarte Rechenzentrum Lankwitzer Str. 45-47, 12107 Berlin an den maßgeblichen Immissionsorten unterschritten wird.

Schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche nach DIN 45680 sind nicht zu erwarten, wenn die geplanten schallmindernden Maßnahmen an den Abgaskaminen umgesetzt werden.

3.1.3 Bewertung

Es ist davon auszugehen, dass keine Gesundheitsgefahren, keine erheblichen Nachteile und keine erheblichen Belästigungen durch den Betrieb der Anlage zu erwarten sind.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit zu erwarten.

3.2 Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind theoretisch während der Bauphase sowie durch den Betrieb der Anlage möglich.

3.2.1 Bauphase

In Vorbereitung des Vorhabens wurden faunistische Bestandsaufnahmen sowie Biotopkartierungen durchgeführt. Ein Vorkommen von Zauneidechsen, Heuschrecken und Brutvögeln wurde nachgewiesen. Auf Grund der fehlenden Habitat-Strukturen für Fledermäuse, Amphibien, Käfer, Libellen, Weichtiere und Schmetterlinge besitzt der Standort keine Eignung als Lebensraum oder Quartier für diese Arten.

Die Umsiedlung vorhandener Zauneidechsen in ein Ersatzhabitat erfolgt vor der Vorhabenrealisierung. Darüber hinaus erfolgte die Errichtung von Reptilienschutzzäunen und es gelten Bauzeitenregelungen für die Baufeldfreimachung. Eine ökologische Baubegleitung wird realisiert.

Im Rahmen der Biotoptypenkartierung wurden am Standort keine gesetzlich geschützten Biotope festgestellt.

Das nächstgelegene Fauna-Flora-Habitat- (FFH-) Gebiet "Grunewald" (DE 3545-301) und das Vogelschutz- (Special Protection Area-, SPA-) Gebiet "Grunewald" (DE 3545-341) befinden sich ca. 7 km nordwestlich vom Vorhabenstandort.

Andere Schutzgebiete sind am Standort und in der näheren Umgebung nicht vorhanden.

3.2.2 Betrieb

Eine Berechnung der Stickstoffdeposition bzw. des Säureeintrages ist auf Grund der Lage zu den nächstgelegenen gegenüber Stickstoffeinträgen empfindlichen Schutzgebieten und der Kurzzeitigkeit der Emissionen mit maximal 300 Stunden im Jahr nicht erforderlich.

Die Gewährleistung des Schutzes vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch die Einwirkung von Ammoniak, wurde nach Nr. 4.8 TA Luft geprüft. Der nach Anhang 1 TA Luft berechnete Mindestabstand, dessen Unterschreiten einen Anhaltspunkt für das Vorliegen erheblicher Nachteile darstellen würde, beträgt im vorliegenden Fall 1,8 km. Innerhalb dieser Entfernung zur Anlage befinden sich keine Gebiete mit empfindlichen Pflanzen oder Ökosysteme.

3.2.3 Bewertung

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind nicht zu erwarten.

3.3 Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sind theoretisch durch die Bautätigkeiten und durch den Betrieb der Anlage möglich.

3.3.1 Bauphase

Es erfolgt eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme und Versiegelung von ca. 1,8 ha innerhalb der Geltungsbereiche der Bebauungspläne XIII-B1, XIII-B1-1 und 7-80. Im Flächennutzungsplan ist der Standort als gewerbliche Baufläche ausgewiesen. In der Vergangenheit wurde der Standort für Photovoltaikanlagen genutzt und ist entsprechend deutlich anthropogen geprägt.

In den versiegelten Bereichen kommt es zum Totalverlust der Bodenfunktion. Eine Inanspruchnahme von unzerschnittenen Freiflächen erfolgt jedoch nicht.

Auf Grund vorangegangener Nutzungen durch das ehemalige Gaswerk Berlin-Mariendorf sind stoffliche Kontaminationen des Bodens und des Grundwassers am Standort vorhanden. In den oberen Bodenschichten eingelagerte anthropogene Auffüllungen (z. B. Bauschutt) begründen, dass die natürliche Bodenfunktion am Standort nur in den tiefer gelegenen Bodenschichten zu erwarten ist. Es wurden ein Sanierungskonzept und ein Sanierungsplan erarbeitet. Bodenabfälle, Bodenaushub und die während der Bautätigkeit anfallenden Abfälle werden fachgerecht entsorgt.

Der Standort befindet sich außerhalb von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten. Das Grundwasser ist auf Grund der Vornutzungen vorbelastet. Durch die geplante Versiegelung werden die Versickerung, die Verdunstung und damit die Grundwasserneubildung am Standort eingeschränkt. Wegen der Vorbelastungen des Grundwassers am Standort und der städtischen Lage spielt der Vorhabenstandort für die Bildung von nutzbarem Grundwasser keine Rolle.

Fließ- und Standgewässer sind direkt am Standort nicht vorhanden. Etwa 150 m nördlich verläuft der Teltowkanal, ca. 35 m nördlich befindet sich ein Hafenbecken des Teltowkanals. Eine Entnahme von Oberflächengewässern oder eine Direkteinleitung von gehobenem, ungereinigtem Wasser aus der Bauwasserhaltung ist nicht vorgesehen.

Der Vorhabenstandort weist keine Funktion für die Frisch- und Kaltluftversorgung der umliegenden Siedlungsgebiete auf. Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Klima sind in der Bauphase nicht zu erwarten.

Die Landschaft im Untersuchungsgebiet ist morphologisch nur wenig gegliedert. Die Vorbelastung durch anthropogene Überprägung kann wegen der langjährigen gewerblichen Nutzungen als hoch bewertet werden. Zur geplanten Anlage gehören Schornsteine mit Bauhöhen bis zu 32 m über Grund. Die Anlage wird entsprechend ihres Charakters eine industrielle Ansicht aufweisen. Die optischen Wahrnehmungen des Marienparks werden sich nicht erheblich verändern.

3.3.2 Betrieb

Die Anlage emittiert das klimarelevante Gas Kohlendioxid (CO₂). Auf Grund der geringen Betriebszeiten von maximal 300 Stunden im Jahr sind erhebliche Auswirkungen nicht zu erwarten. Der Anlagenverkehr ist auf Grund seiner Größenordnung nicht geeignet, erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Klima zu verursachen.

Nach Anhang 1 Teil 1 Nr. 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) fallen Notstromaggregate nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes. Die Anlage ist damit nach Feststellung der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) beim Umweltbundesamt nicht emissionshandelspflichtig.

Die Anlage dient ausschließlich der Erzeugung von Strom zur Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs des Rechenzentrums bei Ausfall der öffentlichen Versorgung. Zur Vorwärmung der Verbrennungsmotoren ist die Einbindung eines Wasser-Wärmetauschers in den Abwärme-Kreislauf des Rechenzentrums vorgesehen. Die Verbrennungsmotoranlagen werden im Normalbetrieb maximal eine Stunde monatlich im Rahmen der Funktionstests betrieben. Wegen dieses diskontinuierlichen Betriebs ist eine Abwärmenutzung der Netzersatzanlage nicht verhältnismäßig und daher nicht vorzusehen.

Es ist keine relevante Deposition von Luftschadstoffen oder eine Anreicherung schwer abbaubarer Stoffe in den Bodenschichten zu erwarten.

Für den Betrieb der Netzersatzanlage wird kein Wasser benötigt. Es fällt kein Produktionsabwasser an. Anfallende Niederschläge werden in die vorhandene Kanalisation geleitet. Potentiell belastete Niederschläge durch das Austreten von Glykol werden gesondert entsorgt.

Das beim Betrieb der Anlage anfallende Altöl wird nach erfolgter Wartung (ca. alle zwei Jahre) durch ein beauftragtes Entsorgungsunternehmen fachgerecht entsorgt.

3.3.3 Bewertung

Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft zu erwarten.

3.4 Auswirkungen auf die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Auswirkungen auf die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind theoretisch während der Bauphase sowie durch den Betrieb der Anlage möglich.

Am Vorhabenstandort selbst befinden sich keine Boden-, Bau- oder Gartenmerkmale. Im Untersuchungsgebiet befinden sich mehrere Bau- und Gartenmerkmale sowie denkmalgeschützte Gesamtanlagen oder Ensemble.

Südlich der Vorhabenfläche befindet sich die Gesamtanlage "Gaswerk Mariendorf" (Obj.-Dok.-Nr. 09055081) sowie südöstlich die Gesamtanlage "Askania-Werke" (Obj.-Dok.-Nr. 09055085). Etwa 100 m bzw. 250 m nördlich vom Vorhabenstandort befinden sich die Lankwitz-Mariendorfer Fußgängerbrücke über den Teltowkanal (Obj.-Dok.-Nr. 09055074) bzw. die Teubertbrücke (Obj.-Dok.-Nr. 09055114).

Eine Inanspruchnahme von Kultur- oder Sachgütern erfolgt nicht.

Bewertung

Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter zu erwarten.

3.5 Auswirkungen als Ursache schwerer Unfälle oder Katastrophen

3.5.1 Bauphase

Während der Bauphase sind keine schweren Unfälle oder Katastrophen zu erwarten.

Zum Zeitpunkt der Genehmigung liegt ein geringer Teil des Vorhabengrundstücks noch innerhalb des Sicherheitsabstands des westlich gelegenen, zum Betriebsbereich des Mineralöltanklagers Kaiser-Wilhelm-Straße 135, 12247 Berlin gehörenden Kesselwagenbahnhofs. Die Betreiberin des Tanklagers hat dessen Stilllegung zum 31.12.2026 angezeigt. Spätestens zu diesem Zeitpunkt, der sich mit der geplanten Inbetriebnahme des ersten Rechenzentrumsblocks deckt, endet auch die Zugehörigkeit des Kesselwagenbahnhofs zum Betriebsbereich. Da die Anlieferung über den Kesselwagenbahnhof bereits Ende 2024 auslaufen soll, ist die Gefahr von Unfällen praktisch nicht mehr gegeben.

3.5.2 Betrieb

Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs sind nicht grundsätzlich auszuschließen. Beurteilungsrelevant sind insbesondere Störungen, die zu erhöhten Schadstofffreisetzungen führen könnten sowie mögliche Brände des als entzündlich eingestuften Heizöls bzw. Dieselkraftstoffs.

Die Mengenschwellen für gefährliche Stoffe nach der 12. BImSchV werden unterschritten, es entsteht daher kein Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG. Die Anforderungen der AwSV hinsichtlich Medienrückhaltung werden umgesetzt. Außerdem wurde ein Brandschutzkonzept für die Anlage erstellt. Es wird nicht mit akut toxischen oder explosionsgefährlichen Stoffen umgegangen.

Das Vorhabengrundstück befindet sich außerhalb ausgewiesener Überschwemmungs- und Hochwasserrisikogebiete.

3.5.3 Bewertung

Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Grund einer Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten.

3.6 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Mögliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern betreffen die Emissionen von Luftschadstoffen, folgend der Eintrag in den Boden, folgend die Aufnahme von Schadstoffen durch Tiere oder Pflanzen, folgend die Aufnahme durch den Menschen über die Nahrungskette.

Ebenfalls möglich sind Wechselwirkungen auf Grund der Luftschadstoffemissionen und ein darauffolgender Eintrag in Oberflächengewässer, folgend die Aufnahme von Schadstoffen durch Pflanzen oder Tiere, folgend die Aufnahme durch den Menschen über die Nahrungskette.

Eine Flächenversiegelung beeinflusst die Bodenfunktion sowie die Grundwasserbildung. Boden- sowie Wasserbeeinträchtigungen können Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere haben.

Die für das Vorhaben zutreffenden Wirkungen und möglichen Wechselwirkungen wurden unter den einzelnen Schutzgütern, soweit sie relevant sind, in den Kapiteln 3.1 bis 3.5 beschreiben.

Bewertung

Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erwarten.

3.7 Vernünftige Alternativen

Es liegen keine zu prüfenden vernünftigen Alternativen im Sinne des § 4e Abs. 1 Nr. 6 der 9. BlmSchV vor.

3.8 Ergebnis und Handlungsbedarf

Nach Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung sind für das hier beantragte Vorhaben in keinem Punkt erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen. Die möglichen Wirkfaktoren des Vorhabens bedingen weder einzeln noch in ihrem Zusammenwirken das Überschreiten der Erheblichkeitsschwelle für nachteilige Umweltauswirkungen.

4 BEGRÜNDUNG

4.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Genehmigung sind die §§ 4 Abs. 1, 5 Abs. 1 und 6 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit Nr. 1.1 GE des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

4.2 Antragsgegenstand und Verfahrensgang

Die Firma BMDF Gewerbepark Berlin-Mariendorf GmbH & Co. KG, Düsseldorfer Straße 15, 65760 Eschborn stellt am 07.02.2024 den Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Netzersatzanlage mit einer Leistung von 284 MW, bestehend aus 40 (+ 8 redundanten) Verbrennungsmotoranlagen à 7,1 MW.

Der Antrag umfasst die Installation und den Betrieb von insgesamt 48 Verbrennungsmotoranlagen zur Erzeugung von Strom mit einer maximalen Feuerungswärmeleistung von je 7,1 MW. Jeweils zwölf Anlagen sollen dabei in die Etagen 0, 1 und 2 der projektierten vier Baukörper eines Rechenzentrums eingebaut werden und bei einem Ausfall der öffentlichen Stromversorgung die Aufrechterhaltung des Betriebs gewährleisten. Jedes Einzelaggregat soll aus einem Verbrennungsmotor für den Einsatz von Heizöl EL bzw. Dieselkraftstoff, einem Tagestank mit einem Inhalt von 1 m³, einem Partikelfilter, einer Abgasreinigung nach dem Prinzip der selektiven katalytischen Reduktion (SCR) und einem auf dem Gebäudedach befindlichen Rückkühler bestehen. Jeweils drei Aggregate sollen aus einem der vier außerhalb der Gebäude unterirdisch eingelagerten Lagertanks mit einem Inhalt von 100 m³ gespeist werden und die entstehenden Abgase über dreizügige Schornsteine abgeben.

Zur Sicherstellung der Einsatzfähigkeit aller Komponenten soll ein monatlicher Funktionstest durchgeführt werden, bei dem nacheinander jedes Aggregat für eine Stunde in Betrieb genommen werden soll.

Der Notstrombetrieb ist so ausgelegt, dass je Baukörper zehn Verbrennungsmotoranlagen mit einer auf 80 % reduzierten Leistung von je 5,68 MW den Strombedarf abdecken können. Zwei Aggregate je Bauteil dienen lediglich der Redundanz.

Die Inbetriebnahme der Netzersatzanlage ist, abhängig vom Vermietungsstand der Rechenzentrumskapazitäten, zeitlich gestaffelt geplant. Das erste Gebäude soll einschließlich der Stromerzeugungsanlagen bis 31.12.2026 betriebsbereit sein, das letzte voraussichtlich bis 30.06.2030.

Der Genehmigung liegt der in ELiA erstellte Antrag in der Fassung vom 28.10.2024 zu Grunde.

Maßgeblich für die Beschreibung des Genehmigungsumfangs und für die Bewertung der Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen sind die bei der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt befindlichen Genehmigungsunterlagen.

Die mit dem Antrag vorgelegten Unterlagen ließen eine abschließende Beurteilung des Vorhabens zunächst nicht zu. Es wurden ergänzende Unterlagen nachgefordert. Am 26.06.2024 waren die Antragsunterlagen vollständig und prüffähig.

Zu folgenden Aspekten wurden fachbehördliche Stellungnahmen eingeholt (Zuständigkeitsbereiche in Klammern):

- Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung und Facility Management, Stadtentwicklungsamt, Bauaufsicht (Baurecht)
- Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Abteilung Ordnung, Straßen,
 Grünflächen, Umwelt und Naturschutz, Umwelt- und Naturschutzamt (Anwohnerschutz, Boden- und Gewässerschutz, Artenschutz)
- Landesamt f
 ür Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit, Referat IV A (Arbeitsschutz, technische Sicherheit)
- Umweltbundesamt, Deutsche Emissionshandelsstelle –DEHSt- (Treibhausgasemissionen)
- Berliner Feuerwehr, EV BT EP B (Vorbeugender Brandschutz)
- SenMVKU, I B (Kreislaufwirtschaft)
- SenMVKU, I C 421 (Luftemissionen, Abfall)
- SenMVKU, I C 430 (Geräuschemissionen)
- SenMVKU, II C (Bodenschutz)
- SenMVKU, II D (Gewässerschutz)
- SenMVKU, III B 2 (Oberste Naturschutzbehörde)

Das Stadtentwicklungsamt Tempelhof-Schöneberg, die Berliner Feuerwehr, das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit, und die Bereiche Kreislaufwirtschaft und Bodenschutz der SenMVKU haben keine Forderungen erhoben. Die Deutsche Emissionshandelsstelle hat festgestellt, dass die Netzersatzanlage ausschließlich der Bereitstellung von Notstrom dient und daher nicht in den Anwendungsbereich des TEHG fällt. Die Forderungen des Umwelt- und Naturschutzamts Tempelhof-Schöneberg sind in die Nebenbestimmungen 2.6 und 2.7 eingeflossen, die des Bereichs Luftemissionen, Abfall der SenMVKU in die Nebenbestimmungen 2.4 und 2.5. Die Anforderungen des Bereichs Geräuschemissionen der Sen-MVKU werden in den Nebenbestimmungen 2.3 wiedergegeben. Der Bereich Gewäs-

serschutz weist in seiner Stellungnahme lediglich darauf hin, dass die Bewirtschaftung von Niederschlagswasser bei der Arbeitsgruppe II D 2 und Grundwasserbenutzungen bei der Arbeitsgruppe II D 3 der SenMVKU zu beantragen sind. Hierüber ist die Antragstellerin mit E-Mail vom 28.02.2024 informiert worden. Die Oberste Naturschutzbehörde erhebt keine Forderungen, hat aber den Hinweis 9 zugeliefert.

Der Antrag war am 29.10.2024 entscheidungsreif.

Die Öffentlichkeit wurde von der Genehmigungsbehörde nach § 8 ff. der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) am Genehmigungsverfahren beteiligt. Sie machte das Vorhaben auf der Internetseite der SenMVKU und am 12.07.2024 im Amtsblatt für Berlin öffentlich bekannt.

In der Zeit vom 16.07.2024 bis zum 16.08.2024 lagen der Antrag, der UVP-Bericht und die Stellungnahmen des Stadtentwicklungsamtes Tempelhof-Schöneberg, des Umwelt- und Naturschutzamtes Tempelhof-Schöneberg, des Landesamtes für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit, der Berliner Feuerwehr, der Oberen Wasserbehörde (SenMVKU, II D 42) und der Obersten Naturschutzbehörde (SenMVKU, III B 4-25) in den Dienstgebäuden der SenMVKU und des Bezirksamtes Tempelhof-Schöneberg und zusätzlich auf der Internetseite der SenMVKU für die Öffentlichkeit zur Einsichtnahme aus. In der Zeit vom 16.07.2024 bis 16.09.2024 konnten schriftlich oder elektronisch Einwendungen zu dem beantragten Vorhaben vorgebracht werden.

Es wurden keine Einwendungen erhoben. Ein Erörterungstermin fand deshalb nicht statt.

Die Genehmigungsbehörde gab der Antragstellerin mit Schreiben vom 07.11.2024 nach § 28 Abs. 1 VwVfG Gelegenheit, sich zu dem beabsichtigten Genehmigungsbescheid zu äußern.

Die Antragstellerin machte mit E-Mail vom 18.11.2024 Einwände gegen die beabsichtigte Genehmigungsentscheidung geltend (siehe hierzu unten 4.5).

4.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der Anlage handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 1.1.1, Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG. Es war deshalb eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die Zusammenfassende Darstellung und die begründete Bewertung der Umweltauswirkungen sind im Abschnitt 3 dieses Bescheids enthalten.

4.4 Genehmigungsentscheidung

Die Genehmigung ist nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde diesbezüglich anhand der vorgelegten Antragsunterlagen geprüft. Bei Beachtung des festgelegten Genehmigungsumfangs und bei Einhaltung der Nebenbestimmungen zu diesem Bescheid wird es durch den ordnungsgemäßen Betrieb der Netzersatzanlage für das Rechenzentrum am vorgesehenen Standort Im Marienpark 55, 12105 Berlin nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes kommen.

Hinsichtlich der nach den Antragsunterlagen vorgesehenen Vorsorgemaßnahmen und bei Einhaltung der Nebenbestimmungen zu diesem Bescheid entspricht die Anlage nach Auffassung der Genehmigungsbehörde dem Stand der Technik.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG stehen ausweislich der vorliegenden Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden dem Vorhaben nicht entgegen. Damit sind die im Genehmigungsverfahren zu würdigenden Interessen der Allgemeinheit und der Nachbarschaft gewahrt.

Daher wird die Genehmigung erteilt.

Bei der Prüfung des Antrags wurden insbesondere folgende Gesichtspunkte berücksichtigt:

Begründung zu 2.3: Lärmschutz

Lärmemissionen durch Lieferverkehr, werksinternen Verkehr und Verladearbeiten auf dem Betriebsgrundstück sind Bestandteil des Anlagengeräusches.

Die Festlegung der Anforderungen an den Betrieb der Anlage zum Schutz gegen Lärm erfolgt gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm). Für den Betrieb zur Notstromversorgung, welcher auf Grund der zu erwartenden Häufigkeit als seltenes Ereignis im Sinne der Nr. 7.2 TA Lärm eingestuft werden kann, werden für die maßgeblichen Immissionsorte im allgemeinen Wohngebiet und im Gewerbegebiet die geltenden Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse nach Ziffer 6.3 TA Lärm zugelassen.

Für die maßgeblichen Immissionsorte im allgemeinen Wohngebiet werden gemäß Irrelevanzkriterium nach Nummer 3.2.1 TA Lärm und unter Berücksichtigung der Schallimmissionsprognose für den pro Verbrennungsmotoranlage maximal einmal pro Monat an einem Werktag in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr zulässigen Funktionstest von einer Stunde, dem sogenannten Regelbetrieb, 6 dB(A) unter dem nach Ziffer 6.1 TA Lärm zulässigen Immissionsrichtwert festgeschrieben.

Unter der Annahme, dass die Netzersatzanlage gleichzeitig mit allen 48 Einzelaggregaten während der Tageszeit (werktags von 7.00 bis 20.00 Uhr und folglich außerhalb der Ruhezeiten) im Testbetrieb für eine Stunde betrieben wird, sind zur Tageszeit an den maßgeblichen Immissionsorten im Einwirkungsbereich der Anlage im Industrie- (GI) und im Gewerbegebiet (GE) Beurteilungspegel zu erwarten, die die entsprechend der baulichen Nutzung geltenden Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB(A) unterschreiten. Es besteht daher keine Notwendigkeit, für die Anlage im Regelbetrieb Beurteilungspegel für die maßgeblichen Immissionsorte im GI und GE zur Tageszeit zuzulassen, die die entsprechend der baulichen Nutzung geltenden Immissionsrichtwerte am Tage unter dem Aspekt des Irrelevanzkriteriums um nur 6 dB(A) unterschreiten. Im Interesse der Vorsorge werden für den Regelbetrieb (Zusatzbelastung) deshalb an den im GI und GE liegenden maßgeblichen Immissionsorten im Einwirkungsbereich der Anlage Beurteilungspegel zur Tageszeit festgesetzt, die die entsprechend der baulichen Nutzung geltenden Immissionsrichtwerte von tags 70 dB(A) und 65 dB(A) um 10 dB(A) unterschreiten.

Da im GE Im Marienpark 3 und 31 keine Wohnnutzung vorliegt, kann der Immissionsrichtwert für tags nach Ziffer 6.1 b) TA Lärm von 65 dB(A) auch für das als seltenes Ereignis eingestufte Szenario Notstrombetrieb in der Nachtzeit herangezogen werden. Dieser ist um 6 dB(A) entsprechend 3.2.1 TA Lärm auf Grund der Vorbelastung zu unterschreiten, so dass sich 59 dB(A) als zulässiger Beurteilungspegel ergibt. Prognostiziert wurden dort gemäß Schallgutachten als Bestandteil der Antragsunterlagen 47 bis 56 dB(A), so dass dieser Beurteilungspegel sicher eingehalten werden kann.

Begründung zu 2.4: Luftreinhaltung

Die emissionsbegrenzenden Anforderungen für die Verbrennungsmotoranlagen sowie die sonstigen Vorgaben zu deren Betrieb und Überwachung ergeben sich aus der 44. BlmSchV. Da es sich bei der gesamten Netzersatzanlage auch um eine Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie (Richtlinie 2010/75/EU, IED) handelt, sind auch deren Anforderungen zu beachten.

Die Anforderungen zur regelmäßigen Wartung und deren Dokumentation sollen sicherstellen, dass Anlagen mit bestmöglicher Umweltleistung betrieben werden und dies jederzeit der zuständigen Behörde dokumentiert werden kann. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Wartung des Rußfilters beruht auf § 16 Abs. 5 der 44. BIm-SchV, da bei Einsatz eines Rußfilters die Emissionen an Gesamtstaub nicht zu überwachen sind.

Die Anforderungen zum Nachweis der Einhaltung der emissionsbegrenzenden Anforderungen für Luftschadstoffe sind ebenfalls in der 44. BImSchV vorgegeben und lediglich an den Stellen konkretisiert, wo dies sinnvoll bzw. durch die Vorgaben der IED erforderlich ist. So sieht die 44. BImSchV für Verbrennungsmotoranlagen keine Anforderungen an die Emissionsbegrenzung für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid sowie Kohlenmonoxid vor, allerdings sind die Möglichkeiten der Emissionsminderung durch motorische Maßnahmen auszuschöpfen. Im Einzelnen bedeutet dies für

Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid:

Stickstoffoxide sind als relevante Emissionen maßgeblich in die Ausbreitungsrechnungen zur Festlegung der Schornsteinhöhen und Betriebszeiten eingegangen. Die Einhaltung der Stickstoffoxid-Emissionen ist die Voraussetzung für die Genehmigung, da bei einer Überschreitung der hier begrenzten Massenkonzentration die Immissionswerte der TA Luft für die Lang- und Kurzzeitbelastungen nicht eingehalten werden könnten. Somit wäre bei einer (deutlichen) Überschreitung der in der Immissionsprognose angenommenen Emissionskonzentrationen auch nicht mehr sichergestellt, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 5 BImSchG im Einwirkungsbereich der Abgasfahnen auftreten. Die festgelegte Emissionsbegrenzung (basierend auf der Emissionskonzentration gemäß Motorendatenblatt des Herstellers der Aggregate und unter Berücksichtigung einer Emissionsminderung von 75 % durch den Einsatz der SCR-Abgasreinigung) berücksichtigt einen ausreichenden Sicherheitszuschlag, so

dass der Grenzwert durch die im Genehmigungsantrag genannten Motoren sicher eingehalten werden kann.

Kohlenmonoxid:

Für Kohlenmonoxid sind die Möglichkeiten der Emissionsminderung durch motorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik auszuschöpfen.

Die festgelegte Emissionsbegrenzung (basierend auf der Emissionskonzentration gemäß Motorendatenblatt des Aggregate-Herstellers) berücksichtigt eine 10%ige Messunsicherheit, so dass der Grenzwert durch die im Genehmigungsantrag genannten Motoren sicher eingehalten werden kann.

Die beantragte Ableitung der Abgase über Schornsteine in einer Höhe von 32 m über Grund entspricht im Grundsatz zwar nicht den Anforderungen der Nr. 5.5 TA Luft, mit dem in den Antragsunterlagen vorgelegten Gutachten wurde jedoch über eine Ausbreitungsrechnung nach Anhang 2 der TA Luft nachgewiesen, dass bei der beantragten maximalen Betriebszeit von 300 h/a für den Betriebszustand "Notbetrieb bei Stromausfall" bei Parallelbetrieb von 40 Verbrennungsmotoranlagen bei 80 % Last bzw. 32 Verbrennungsmotoranlagen bei 100 % Last, und bei Ableitung der Emissionen in einer Höhe von 32 m über Grund keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 5 BImSchG im Einwirkungsbereich der Abgasfahnen auftreten.

Begründung zu 2.5: Abfallentsorgung

Die beim Betrieb der Anlage anfallenden - nicht vermeidbaren - Abfälle werden ordnungsgemäß und schadlos verwertet bzw. ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt.

Die Nebenbestimmung soll sicherstellen, dass auch im Falle der Entsorgung der beim Betrieb anfallenden Abfälle durch ein Wartungsunternehmen der Nachweis der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung entsprechend des untergesetzlichen Regelwerks zum KrWG jederzeit möglich ist.

Begründung zu 2.6: Boden- und Gewässerschutz

Zu 2.6.1 und 2.6.2: Das Grundstück Im Marienpark 55 wird im Bodenbelastungskataster des Landes Berlin (BBK) unter der alten Adressbezeichnung Lankwitzer Straße 48 mit der Nr. 272 als Altlast geführt. Zwischen dem Bezirk und dem Grundstückseigentümer wurde ein öffentlich-rechtlicher Sanierungsvertrag geschlossen, der, insbesondere bei Bauvorhaben, die Verfahrensweise zum Umgang mit Bodenbelastungen

regelt. Es ist danach vorhabenbezogen der bestehende Erkundungs- und Sanierungsbedarf zu prüfen und festzulegen. Für das Bauvorhaben ergeben sich die hier formulierten Anforderungen:

Zu 2.6.3: Diese Forderung ergibt sich aus den Anforderungen des § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV. Die systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos durch den Anlagenbetrieb für die jeweiligen Zeiträume sollte insbesondere Informationen zum Umgang mit relevant gefährlichen Stoffen enthalten, wie organisatorische Maßnahmen zum Schutz vor Verschmutzung und Dokumentation von nicht bestimmungsgemäßem Betrieb und Stofffreisetzungen.

Zu 2.6.4: Die Abfüllflächen zur Betankung der Lagertanks benötigen keine Rückhalteeinrichtungen, da Netzersatzanlagen rechtlich Heizölverbraucheranlagen gleichgestellt sind. Es gelten daher diese Mindestanforderungen.

Zu 2.6.5: Mit der Herrichtung der Betankungsplätze, der Errichtung von 16 unterirdischen 100 m³-Lagerbehältern sowie der Verlegung von Leitungen wird ein umfangreicher lokaler Bodenaushub verbunden sein. Auf Grund der dokumentierten Vornutzung und vorliegender Ergebnisse von Bodenuntersuchungen kann in den Bereichen, für die ein Erdaushub vorgesehen ist, flächendeckend mit Bodenbelastungen, insbesondere PAK und Schwermetalle, gerechnet werden. Ein mit dem Umwelt- und Naturschutzamt abgestimmtes Vorgehen war daher festzulegen.

Begründung zu 2.7: Natur- und Artenschutz

Zu 2.7.1: Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchung wurde im Bereich der geplanten Maßnahme zur Bodensanierung ein Vorkommen der Zauneidechse nachgewiesen. Die notwendigen artenschutzrechtlichen Bewertungen und Abstimmungen wurden zwischen Bauherr und Umwelt- und Naturschutzamt im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung vom 05.11.2023 mit Nachtrag vom 22.01.2024 geregelt. Zur Kompensation und Aufnahme von Individuen wurde entlang der Grenze des Vorhabengebietes ein ca. 3000 m² großes Zauneidechsenersatzhabitat angelegt. Die Fläche liegt in unmittelbarer Nachbarschaft zu den geplanten 16 unterirdischen Diesel- bzw. Heizöltanks. Die Auflagen dienen dem Schutz dieser Fläche während der Bauvorbereitungs- und Baumaßnahmen sowie des späteren Anlagenbetriebs.

Zu 2.7.2: Wie in dem Ergebnisbericht "Faunistische und floristische Kartierungen" vom 20.12.2023 zu entnehmen, wurde im Bereich des geplanten Vorhabens der Neuntöter nachgewiesen. Diese Art ist nach BNatSchG und Vogelschutzrichtlinie Anhang 1 besonders geschützt. Daraus ergibt sich ein Kompensationsbedarf für das nachgewiesene Brutrevier, sofern es nicht erhalten bleiben kann. In Frage kommen hier z. B. Gestrüppwälle und Reisighaufen.

Allgemeine Begründung der Nebenbestimmungen

Rechtsgrundlage der in diesem Genehmigungsbescheid enthaltenen Nebenbestimmungen ist § 12 Abs. 1 BImSchG. Danach kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Erforderlichkeit der in diesem Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen ergibt sich unter folgenden Gesichtspunkten:

4.5 Einwände der Antragstellerin

Die vom Antragsteller vorgebrachten Einwände hat die Genehmigungsbehörde geprüft und die Genehmigung gegenüber der Entwurfsfassung wie folgt angepasst:

- In Nebenbestimmung 2.3.6 wurden für die Fassaden und Dächer in den Bereichen der Räume mit Verbrennungsmotoranlagen und Kälteerzeugungsanlagen unterschiedliche Bauschalldämmmaße festgelegt und damit dem Wunsch der Antragstellerin entsprochen.
- Die Nebenbestimmung 2.3.13 wurde insoweit angepasst, als für die Immissionsorte im Gewerbegebiet um 4 dB(A) höhere Beurteilungspegel für die Nachtzeit zugelassen werden. Die Begründung zu 2.3 wurde entsprechend ergänzt. Dieser ist auch zu entnehmen, warum die von der Antragstellerin gewünschte Zulassung nochmals höherer Beurteilungswerte für nicht notwendig erachtet wurde.

4.6 Beauftragte

Nach § 53 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 1a) des Anhangs 1 der 5. BImSchV ist für die Anlage eine Immissionsschutzbeauftragte bzw. ein Immissionsschutzbeauftragter zu bestellen, die bzw. der den Anforderungen dieser Verordnung über die Fachkunde und Zuverlässigkeit genügt. Durch die Regelung in Nr. 2.8 dieses Bescheids wird die Antragstellerin verpflichtet, der Genehmigungsbehörde eine Immissionsschutzbeauftragte bzw. einen Immissionsschutzbeauftragten zu benehmen.

5 RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht statthaft. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstr. 7, 10557 Berlin, einzureichen.

6 HINWEISE

1. Kommt es an Ihrer genehmigungsbedürftigen Anlage nach BImSchG oder in einem Betriebsbereich nach Störfall-Verordnung (12. BImSchV) zu einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs, ist es erforderlich, dass die Immissionsschutzbehörde darüber so schnell wie möglich informiert wird. Deshalb werden Sie gebeten, ein solches Ereignis künftig unverzüglich nach dessen Eintritt mitzuteilen. Hierzu finden Sie das jeweils aktuelle Formblatt (Information der Immissionsschutzbehörde bei Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs) unter der Internetadresse

https://www.berlin.de/sen/uvk/service/formulare/umwelt/immissionsschutz/

Für mögliche Rückfragen ist in diesem eine Kontaktperson anzugeben, die montags bis freitags zwischen 08:00 und 16:00 Uhr telefonisch erreichbar ist. Das Formblatt ist als ausfüll- und speicherbares PDF-Dokument angelegt, das Sie bitte an die eigens eingerichtete, nachfolgend genannte E-Mailadresse senden:

Ereignis-BImSchG@SenMVKU.Berlin.de

Diese Erstinformation stellt keinen Notruf dar und befreit Sie daher nicht davon, unverzüglich notwendige Gefahrenabwehrmaßnahmen einzuleiten und durchzuführen. Weitere Meldepflichten, insbesondere die nach § 19 der Störfallverordnung, bleiben unberührt.

2. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Genehmigungsbehörde nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.

Entsprechend § 15 Abs. 2 Satz 2 BlmSchG darf die Trägerin des Vorhabens die Änderung vornehmen, sobald die Genehmigungsbehörde ihr mitteilt, dass die Änderung keiner Genehmigung bedarf, oder sich innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige und der erforderlichen Unterlagen nicht geäußert hat.

Sofern für eine anzeigepflichtige Änderung eventuell andere behördliche Entscheidungen, z. B. eine Baugenehmigung erforderlich sein sollten, sind diese gesondert einzuholen.

Für die nach § 15 Abs. 1 BlmSchG anzeigebedürftigen Änderungen kann die Trägerin des Vorhabens auch eine Genehmigung beantragen (§ 16 Abs. 4 BlmSchG).

3. Nach § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

Einer Genehmigung bedarf es nicht, wenn eine genehmigte Anlage oder Teile einer genehmigten Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung ersetzt oder ausgetauscht werden sollen (§ 16 Abs. 5 BImSchG).

4. Beabsichtigt die Betreiberin einer genehmigungsbedürftigen Anlage, den Betrieb der Anlage einzustellen, so hat sie dies nach § 15 Abs. 3 BlmSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die von der Betreiberin vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BlmSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

- 5. Nach § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands des Betriebsgeländes gewährleistet ist.
- 6. Nach § 27 Abs. 1 BImSchG ist die Anlagenbetreiberin verpflichtet, innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde zu setzenden Frist oder bis zu dem in der Verordnung über Emissionserklärungen (11. BImSchV) festgesetzten Zeitpunkt eine Emissionserklärung abzugeben.

Der erste Erklärungszeitraum für die Emissionserklärung ist das Kalenderjahr 2028. Anschließend ist für jedes vierte Kalenderjahr eine Emissionserklärung abzugeben. Die Emissionserklärung ist bis zum 31.5. des dem jeweiligen Erklärungszeitraum folgenden Jahres abzugeben (bis 31.5.2029 für 2028).

Die Emissionserklärung muss inhaltlich dem Anhang der 11. BlmSchV entsprechen.

Die Abgabe einer Emissionserklärung hat auch dann zu erfolgen, wenn die jeweiligen stoffbezogenen Mengenschwellen nicht überschritten werden. In diesen Fällen können nur die Angaben zu den "Emissionen" und "Emissionsverursachenden Vorgängen" entfallen; alle anderen Angaben sind vorzunehmen.

Die Emissionserklärung ist in elektronischer Form abzugeben. Für die Emissionserklärung ist ausschließlich das bundeseinheitliche Datenerfassungssystem BUBE-Online (**B**etriebliche **U**mweltdaten-**B**ericht**e**rstattung Online) zu verwenden.

Eine individuelle Zugangskennung erhalten Sie vom Grundsatzreferat Immissionsschutz unter der E-Mail-Adresse PRTR-Kataster@SenMVKU.berlin.de.

Eine Befreiung von der Emissionserklärungspflicht kann nach § 6 der 11. BImSchV beantragt werden.

- 7. Für den Betrieb der Verbrennungsmotoranlagen sind insbesondere die folgenden Regelungen der 44. BImSchV maßgeblich:
 - § 3 Bezugssauerstoffgehalt
 - § 7 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten des Betreibers

- § 9 Emissionsgrenzwerte für Ammoniak
- § 16 Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoranlagen
- § 20 Abgasreinigungseinrichtungen
- § 24 Messungen an Verbrennungsmotoranlagen
- § 26 Messungen an Feuerungsanlagen mit Abgasreinigungseinrichtung für Stickstoffoxide
- § 27 Messplätze
- § 28 Messverfahren und Messeinrichtungen
- § 31 Einzelmessungen
- 8. Soweit dieser Bescheid Nebenbestimmungen enthält, die zum Nachweis der Einhaltung von Emissionsbegrenzungen die Beibringung von Messberichten vorsehen, ist Folgendes zu beachten:

Mit der Messung ist eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Messstelle zu beauftragen. Gleichgestellt sind Messstellen, die vor dem 2. Mai 2013 nach § 26 BIm-SchG bekannt gegeben wurden. Bekannt gegebene Messstellen sind im Recherchesystem Messstellen und Sachverständige -RESYMESA- im Internet unter www.resymesa.de abrufbar.

Messberichte müssen dem Muster-Emissionsmessbericht der VDI-Richtlinie 4220 Blatt 2 (Ausgabe November 2018) entsprechen und sind, sofern in diesem Bescheid keine andere Regelung getroffen wird, ausschließlich in digitaler Form (PDF-Datei) vorzulegen.

- 9. Sollten sich Änderungen im Maßnahmenkonzept ergeben und eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich werden, ist ein entsprechender Antrag an die Oberste Naturschutzbehörde (SenMVKU, III B 4) zu richten.
- 10. Nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist, ohne dass eine Verlängerung der Frist nach § 18 Abs. 3 BlmSchG beantragt und gewährt wird.

11. Dieser Genehmigungsbescheid soll in gut lesbarem Zustand aufbewahrt werden, damit er den zur Prüfung Berechtigten auf Anforderung sogleich an der Betriebsstätte vorgelegt werden kann.

7 VERWALTUNGSGEBÜHR

Über die Festsetzung der Verwaltungsgebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

8 ANLAGE

 PDF-Ausfertigung des mit der Elektronischen immissionsschutzrechtlichen Antragerstellung ELiA erstellten Antrags in der Version 4 vom 28.10.2024.

Im Auftrag

Kopenhagen

Fundstellenverzeichnis

4. BlmSchV

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 12.10.2022 (BGBl. I S. 1799)

5. BlmSchV

Fünfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV) vom 30.07.1993 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert durch Art. 4 der Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670)

9. BlmSchV

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

11. BlmSchV

Elfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über

Emissionserklärungen - 11. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2007 (BGBL. I S. 289), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 09.01.2017 (BGBl. I S. 42)

12. BlmSchV

Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

44. BlmSchV

Vierundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 44. BImSchV) vom 13.06.2019 (BGBl. I S. 804), geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 12.10.2022 (BGBl. I S. 1801)

AwSV

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905), geändert durch Art. 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)

BlmSchG

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1247), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

BNatSchG

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBL. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 | Nr. 225)

KrWG

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)

Richtlinie 2010/75/EU

Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABI. L 334 vom 17.12.2010, S. 17), berichtigt (ABI. L 158 vom 19.06.2012, S.

25), geändert durch Richtlinie (EU) 2024/1785 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.04.2024 (ABl. L 1785 vom 15.07.2024, S. 1)

TA Lärm

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503), geändert durch Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

TA Luft

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 18.08.2021 (GMBI. 2021 S. 1050)

UVPG

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)

VwVfG

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)

WHG

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

TEHG

Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgasen (Tre

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, Brückenstraße 6, 10179 Berlin Elektronische Zugangsöffnung gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG: post@senmvku.berlin.de & barrierefreier Zugang

Verkehrsanbindung: U2 Märkisches Museum; U8 Jannowitzbrücke, Heinrich-Heine-Straße; S3, S5, S7, S9 Jannowitzbrücke;

Buslinien 147, 165, 265 U-Bhf. Märkisches Museum

Berliner Sparkasse DE25 1005 0000 0990 007600

Postbank Berlin DE47 1001 0010 0000 058100

Bundesbank, Filiale Berlin DE53 1000 0000 0010 001520